

Stadt Wuppertal
R 302.2

per Email: michael.kieckbusch@stadt.wuppertal.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

39

Bergisches Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude Dorper Str. 26
42651 Solingen
Zimmer 205
Telefon 0212 - 290 2580
Fax 0212 - 290 742580
e-mail m.Kurth@solingen.de
Es berät Sie Herr Kurth
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum

09.08.2011

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von SPD und CDU „Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen

Die im Antrag aufgeführte Stellungnahme des Städtetages beschreibt die Angelegenheit umfassend. Aus Sicht des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Remscheid, Solingen, Wuppertal treffen die Ausführungen auch auf die Stadt Wuppertal zu.

Für eine Kastrations- und Kennzeichenpflicht fehlt es an einer bundes- oder landesweit geltenden Rechtsgrundlage. Die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage auf örtlicher Ebene durch Beschluss über eine ordnungsbehördliche Verordnung zu schaffen, erfordert das Vorhandensein einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine abstrakte Gefahr gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall an einem geschützten Rechtsgut eintreten wird. Dies setzt eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose der Behörde voraus.

Das Tierschutzgesetz verbietet das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen, lässt aber als Ausnahme die Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung zu. Eine Erklärung, ob überhaupt im Stadtgebiet Wuppertal infolge der unterlassenen Katzenkastration eine problematisch hohe Katzenpopulation existiert, kann mangels gesicherter Erkenntnisse nicht abgegeben werden. Eine abgesicherte Prognose kann aus Sicht des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes daher nicht abgegeben werden. Das Grunderfordernis für die Erstellung einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist damit entfallen.

Auch bei der angestrebten Kennzeichnungspflicht liegt keine abstrakte Gefahr vor, da eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt.

Mit freundlichem Gruß

i. A.:

Kurth

Staddienstleiter